



9. Ich verpflichte mich, bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber den Medien und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

10. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Abs. 1. Nr. 1 KGSSG genannten Straftat\*\* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person bzw. Leitungsperson zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Düsseldorf, .....

Datum

.....

Unterschrift

*\* Sexuelle Kontakte in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten.*

*\*\* das KGSSG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*